



HESSISCHER LANDTAG

26. 06. 2007

Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 25. Juni 2007 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 25. Juni 2007 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor. Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von der Sozialministerin vertreten.

A. Problem

Nach gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen ist das Passivrauchen ursächlich für schwere Erkrankungen und Todesfälle. Kinder und Jugendliche sind besonders gefährdet gegenüber der Passivrauchbelastung. In Deutschland sterben jährlich 3.300 Nichtraucher an den Folgen des Passivrauchens.

Zahlreiche Komponenten des Tabakrauches verweilen beträchtlich lange in der Raumluft. Die Partikel des Tabakrauches lagern sich an Wänden, Böden und Mobiliar ab und werden von dort wieder in die Raumluft abgegeben. Innenräume, in denen Rauchen erlaubt ist, stellen eine kontinuierliche Expositionsquelle für die im Tabakrauch enthaltenen Schadstoffe dar - selbst wenn dort aktuell nicht geraucht wird.

B. Lösung

Durch die Einführung eines grundsätzlichen Rauchverbotes in öffentlichen Einrichtungen, im Hessischen Rundfunk, in Einrichtungen des Gesundheitswesens und der sozialen Hilfen, in Sport- und Kultureinrichtungen, in Bildungseinrichtungen und der Kinder- und Jugendhilfe, in öffentlichen Gebäuden der Flughäfen mit gewerblichem Flugverkehr sowie in Gaststätten sollen die Nichtrauchernden vor den Gesundheitsgefahren des Passivrauchens wirksam geschützt werden.

C. Befristung

Der Entwurf sieht eine Befristung des Gesetzes bis zum 31. Dezember 2012 vor.

D. Alternativen

Keine. Bemühungen, auf freiwilliger Basis einen wirksamen Nichtraucherschutz zu erreichen, haben keinen ausreichenden Erfolg erzielt.

E. Finanzielle Mehraufwendungen

Es entstehen keine nennenswerten Kosten für die öffentlichen Haushalte. Die Verfolgung von Verstößen gegen das Rauchverbot durch die Gemeindevorstände kann zu geringfügigen Mehrbelastungen führen. Darüber hinaus ist zu erwarten, dass sich auch in den Gaststätten der ganz überwiegende Anteil der Rauchenden an die Rauchverbote halten wird.

Falls es in den Anfangszeiten des Gesetzes dennoch zu gesteigertem Arbeitsaufwand aufgrund konkreter Beschwerden betroffener Nichtraucherinnen und Nichtraucher kommen sollte, wird dieser durch die

vermehrten Einnahmen aus der Verhängung von Bußgeldern ausgeglichen.

Derartige Ordnungswidrigkeitenverfahren dürften aber selten sein, da die Verpflichtung zur Einhaltung der Rauchverbote und zur Information darüber einem sanktionierenden Verfahren gewissermaßen vorgeschaltet ist. Nur in seltenen Fällen dürfte es daher zu einem Bußgeldverfahren kommen.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens
(Hessisches Nichtrauchererschutzgesetz - HessNRSG)**

Vom

**§ 1
Rauchverbot**

(1) Das Rauchen ist verboten in Gebäuden und sonstigen umschlossenen Räumen

1. von Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen sowie öffentlichen Einrichtungen des Landes, der Gemeinden und Landkreise und sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie deren Vereinigungen ungeachtet ihrer Rechtsform,
2. des Hessischen Rundfunks,
3. von Krankenhäusern sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen nach § 107 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477, 2482), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. April 2007 (BGBl. I S. 554), und Privatkrankenanstalten nach § 30 Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 203), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 2007 (BGBl. I S. 757),
4. von Sportanlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 der Sportanlagenlärmschutzverordnung vom 18. Juli 1991 (BGBl. I S. 1588, 1790), zuletzt geändert durch Verordnung von 9. Februar 2006 (BGBl. I S. 324),
5. von Theatern, Museen, Kinos, Konzertsälen sowie sonstigen kulturellen und wissenschaftlichen Einrichtungen, soweit sie der Öffentlichkeit zugänglich sind,
6. von Hochschulen nach § 2 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 713), staatlich anerkannten Hochschulen nach § 102 Abs. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes, staatlich anerkannten Berufsakademien nach dem Gesetz über die staatliche Anerkennung von Berufsakademien in der Fassung vom 1. Juli 2006 (GVBl. I S. 388) sowie Einrichtungen der Weiterbildung im Sinne des § 1 Abs. 1 und 2 des Hessischen Weiterbildungsgesetzes vom 25. August 2001 (GVBl. I S. 370), geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2006 (GVBl. I S. 342),
7. von Heimen im Sinne des § 1 des Heimgesetzes in der Fassung vom 5. November 2001 (BGBl. I S. 2971), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407),
8. von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch in der Fassung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3135), geändert durch Gesetz vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122),
9. von Flughäfen mit gewerblichem Luftverkehr, die öffentlich zugänglich sind,
10. von Gaststätten im Sinne des § 1 des Gaststättengesetzes in der Fassung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3419), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407).

(2) Rauchverbote in anderen Vorschriften bleiben unberührt.

**§ 2
Ausnahmen vom Rauchverbot**

(1) In Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1, 2, 5, 7 und 9 können vollständig abgetrennte und entsprechend gekennzeichnete Räume vorgehalten werden, in denen das Rauchen gestattet ist. Die Räume müssen so beschaffen sein, dass andere Personen durch den Rauch nicht beeinträchtigt werden.

(2) Räume, die Wohnzwecken dienen und den Bewohnerinnen und Bewohnern zur ausschließlichen Nutzung überlassen sind, sind vom Rauchverbot ausgenommen.

(3) In Krankenhäusern können aufgrund ärztlicher Entscheidung im Einzelfall Ausnahmen für solche Patientinnen und Patienten zugelassen werden, bei denen dies aus medizinischen oder sonstigen gewichtigen Gründen geboten erscheint, wenn gewährleistet ist, dass andere Personen durch den Rauch nicht beeinträchtigt werden.

(4) In Gaststätten können vollständig abgetrennte Nebenräume vorgehalten werden, in denen das Rauchen gestattet ist. Diese Räume sind ausdrücklich als Raucherräume zu kennzeichnen.

(5) Das Rauchverbot nach § 1 Abs. 1 gilt nicht in Festzelten, die nur vorübergehend, höchstens an 21 aufeinander folgenden Tagen an einem Standort betrieben werden, wenn die Betreiberin oder der Betreiber durch entsprechende Kennzeichnung das Rauchen erlaubt.

(6) Durch Rechtsverordnung der für die öffentliche Gesundheitsvorsorge zuständigen Ministerin oder des hierfür zuständigen Ministers können weitere Ausnahmen zugelassen werden, wenn durch technische Vorkehrungen ein gleichwertiger Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens wie bei einem Rauchverbot gewährleistet werden kann.

§ 3 Hinweispflicht

Auf das Rauchverbot nach § 1 Abs. 1 haben die Einrichtungen gut sichtbar hinzuweisen.

§ 4 Verantwortlichkeit für die Durchsetzung des Rauchverbotes

Verantwortlich für den Hinweis nach § 3 und die Durchsetzung des Rauchverbotes sind im Rahmen ihrer Befugnisse:

1. die Leitung der in § 1 Nr. 1 bis 8 bezeichneten Einrichtungen,
2. die Betreiberin oder der Betreiber der in § 1 Nr. 9 und 10 genannten Einrichtungen.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. dem Rauchverbot nach § 1 zuwiderhandelt,
2. der Hinweispflicht nach § 3 zuwiderhandelt,
3. entgegen seiner Verpflichtung zur Durchsetzung des Rauchverbotes nach § 4 keine geeigneten Maßnahmen ergreift, um Verstöße zu unterbinden und weitere Verstöße zu verhindern.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann

1. im Fall von Abs. 1 Nr. 1 mit einer Geldbuße bis zu 200 Euro,
2. im Fall von Abs. 1 Nr. 2 und 3 mit einer Geldbuße bis 2 500 Euro geahndet werden.

(3) Zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist der Gemeindevorstand.

§ 6 Übergangsvorschrift

Bis zum 31. Dezember 2009 ist die Nutzungsänderung von bestehenden abgeschlossenen Räumen zu Raucher- oder Nichtraucherräumen in Gaststätten baugenehmigungsfrei, wenn sie einer bestehenden Gaststätte zugeordnet werden. In den Fällen des Satzes 1 oder wenn die Nutzungsänderung baugenehmigungsfrei ist, bedarf es keiner Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Gaststättengesetzes, wenn die Nutzungsänderung der zuständigen Behörde angezeigt wird.

§ 7
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.

Begründung:**A. Allgemeines**

Die unmittelbare Gefährdung der Gesundheit und des Lebens durch das Einatmen von Tabakrauch ist wissenschaftlich eindeutig belegt. In Deutschland sterben mehr Menschen an den Folgen des Tabakkonsums als durch Alkohol, illegale Drogen, Verkehrsunfälle, Aids, Morde und Selbstmorde zusammen - jährlich etwa 140.000 Menschen. Rauchen stellt das größte einzelne vermeidbare Gesundheitsrisiko für eine Vielzahl schwerwiegender Krankheiten dar. 20 v.H. aller Krebserkrankungen werden auf den Tabakkonsum zurückgeführt (90 v.H. der Lungenkrebserkrankungen bei Männern und 60 v.H. bei Frauen werden auf das Rauchen zurückgeführt). Des Weiteren stellt der Tabakkonsum den Hauptrisikofaktor bei den Herz-Kreislaufkrankheiten sowie peripheren arteriellen Durchblutungsstörungen dar.

Weiterhin ist die schwerwiegende gesundheitliche Gefährdung von Personen, die selbst nicht rauchen (Passivrauchende), wissenschaftlich bewiesen. Derzeit werden in Deutschland jährlich 3.300 Todesfälle auf das Passivrauchen zurückgeführt. Unter "Passivrauchen" wird das Einatmen von Tabakrauch aus der Raumluft verstanden. Die Passivrauchenden erleiden - wenngleich in geringerem Ausmaß - die gleichen akuten und chronischen Erkrankungen wie die Rauchenden.

Der Tabakrauch ist mit Abstand der bedeutendste und gefährlichste vermeidbare Innenraumschadstoff und die führende Ursache von Luftverschmutzung in Innenräumen. Der Rauch enthält über 4.800 verschiedene Substanzen, darunter gefährliche Stoffe wie Blausäure, Ammoniak und Kohlenmonoxid. Insgesamt 70 der Substanzen, wie z.B. Benzol, Arsen, Cadmium und Chrom, erzeugen nachweislich Krebs oder stehen im Verdacht, Krebs zu erzeugen. Die gesundheitsgefährdenden Partikel des Tabakrauches lagern sich an Wänden, auf dem Boden, den Teppichen und Polstermöbeln ab und werden von dort wieder in die Raumluft abgegeben.

Auch das Bundesverfassungsgericht hat die Gefahren des Tabakrauches für Leben und Gesundheit aller Betroffenen anerkannt. Im Ergebnis sei "nach heutigem medizinischen Kenntnisstand gesichert, dass Rauchen Krebs sowie Herz- und Gefäßkrankheiten verursacht und damit zu tödlichen Krankheiten führe und auch die Gesundheit der nicht rauchenden Mitmenschen gefährde" (BVerfGE 95, 173, 184f.).

Zusammengefasst ist festzustellen, dass Rauchen und Passivrauchen die größten einzelnen vermeidbaren Morbiditäts- und Mortalitätsrisiken darstellen. Freiwillige Selbstverpflichtungen und Einzelregelungen haben sich als unwirksam erwiesen, den vom Rauchen ausgehenden Gesundheitsgefahren zu begegnen. Daher ist nunmehr ordnungsrechtliches gesetzgeberisches Handeln vonnöten, um der Schutzpflicht des Staates nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG zu genügen.

Vor diesem Hintergrund ist ein Hessisches Nichtrauchererschutzgesetz als Bündelungsgesetz unumgänglich. In diesem wird als Ziel der Schutz von Nichtraucherinnen und Nichtrauchern, gerade auch der Kinder und Jugendlichen sowie Kranken, vor den gesundheitlichen Gefährdungen und Belastungen durch das Passivrauchen definiert, festgeschrieben, geregelt und gestärkt.

Die Landesregierung zeigt mit einem Hessischen Nichtrauchererschutzgesetz, dass sie dem Schutz der hessischen Bevölkerung vor Gesundheitsgefährdungen einen besonderen Stellenwert beimisst. Sie schützt mit einem solchen Gesetz die Mehrheit der Bevölkerung vor nicht selbst verschuldeten, jedoch vermeidbaren Gesundheitsgefährdungen, indem die generelle Rauchfreiheit durch ein Nichtrauchererschutzgesetz manifestiert wird. So wird den durch Tabakrauch entstehenden immensen gesundheitlichen Schädigungen auf einfache und sehr effiziente Weise begegnet.

Das Gesetz schützt darüber hinaus die in der Gastronomie beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die einer massiven und während ihrer ganzen Arbeitszeit andauernden gesundheitlichen Belastung durch Tabakrauch ausgesetzt sind. Das Hessische Nichtrauchererschutzgesetz erlaubt in vollständig abgetrennten Nebenräumen einer Gaststätte das Rauchen, damit der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt wird.

Gesetzlich geregelt wird die generelle Rauchfreiheit in öffentlichen Einrichtungen, im Hessischen Rundfunk, in Bildungseinrichtungen, in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, in Kranken- und Pflegeeinrichtungen, in Kultureinrichtungen, in Sporteinrichtungen, in öffentlichen Gebäuden der Flugplätze mit gewerblichem Luftverkehr und auch in der Gastronomie, somit in Bereichen, in denen sich die Bürgerinnen und Bürger entweder aufhalten müssen, sich weiterbilden oder ihre Freizeit verbringen. Indem eine generelle Rauchfreiheit in den genannten Einrichtungen sichergestellt wird, ist es möglich, die Bevölkerung vor den gesundheitsgefährdenden Substanzen des Rauches wirkungsvoll zu schützen.

Durch das Hessische Nichtraucherschutzgesetz wird unter der Maßgabe des Gesundheitsschutzes ein politischer und rechtlicher Paradigmenwechsel vollzogen. Bisher war es vielfach noch akzeptiert, dass die Nichtraucher in ausgewiesene Nichtraucherzonen verwiesen wurden. Nunmehr wird das Rauchen als gesundheitsschädigendes Verhalten im öffentlichen Leben gesonderten Räumen zugeordnet. Mit dem Gesetz wird nachvollzogen, dass Nichtrauchen die gesellschaftliche Norm darstellt.

B. Im Einzelnen

Zu § 1 Rauchverbot

Abs. 1

Das Rauchverbot gilt grundsätzlich nur in geschlossenen Räumen, da in offenen Gebäuden die Möglichkeit besteht, dass der Rauch abzieht, was die Gefahren des Passivrauchens verringert. Das Rauchverbot gilt im gesamten Gebäude, also auch an allen Arbeitsplätzen und in Bereichen mit Publikumsverkehr.

Die Vorschrift benennt die Einrichtungen, die dem Rauchverbot unterliegen. Alle diese Einrichtungen haben gemein, dass dort Nichtraucher und Raucher in der Öffentlichkeit aufeinander treffen. Da der Passivrauch beweisenermaßen die Gesundheit von Nichtrauchenden schwerwiegend gefährdet, sind sie in diesen Einrichtungen durch ein Rauchverbot zu schützen. Das Rauchverbot umfasst das Rauchen und das Inhalieren aller Tabakprodukte auch unter Verwendung von Hilfsmitteln.

Im Interesse der Rechtseinheit und Rechtsklarheit verweisen die Nummern 3 und 4, 6 bis 8 sowie 10 auf die Legaldefinition in anderen Gesetzen. Auf die Eigentumsverhältnisse kommt es nicht an.

Nr. 1

Hierunter fallen insbesondere alle Gebäude der Landes- und Kommunalverwaltung, der Gerichte einschließlich der Justizvollzugsanstalten, aber auch Gebäude der Eigenbetriebe und Eigengesellschaften sowie Bürger- und Dorfgemeinschaftshäuser.

Nr. 2

Das Rauchverbot gilt in allen Gebäuden des Hessischen Rundfunks mit und ohne Publikumsverkehr.

Nr. 3

Gemeint sind die Gebäude der Krankenhäuser sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen nach § 107 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch beziehungsweise nach § 30 der Gewerbeordnung unabhängig von ihrer Trägerschaft. Dazu gehören auch die Kantinen, Cafeterien, Schulen und Werkstätten der Gesundheitseinrichtungen.

Nr. 4

Es werden alle Gebäude und umschlossenen Räume in Sportanlagen umfasst. Dazu gehören auch die Umkleidekabinen auf Sportplätzen und die VIP-Logen.

Nr. 5

Es sind Einrichtungen betroffen, deren Angebote in geschlossenen Räumen der Bewahrung, Vermittlung, Aufführung und Ausstellung künstlerischer, unterhaltender oder historischer Inhalte oder Werke dienen, aber auch wissenschaftliche Einrichtungen wie beispielsweise Bibliotheken unabhängig von ihrer Trägerschaft und soweit sie der Öffentlichkeit zugänglich sind.

Das Rauchverbot gilt nicht für künstlerische Darbietungen, bei denen Rauchen als ein Element der Darstellung Ausdruck der verfassungsmäßig garantierten Kunstfreiheit ist.

Nr. 6

Im Wesentlichen handelt es sich bei diesen Einrichtungen um Hochschulen, Kunsthochschulen, Fachhochschulen, Berufsakademien, Volkshochschulen, Bildungseinrichtungen der Kammern, Gewerkschaften und Verbände.

Nr. 7

Darunter versteht man die stationären bzw. teilstationären Einrichtungen für pflegebedürftige, ältere und behinderte Menschen sowie Hospize.

Nr. 8

Zu den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder und Jugendhilfe - gehören insbesondere, Jugendfreizeit- und Jugendbildungseinrichtungen, Jugendherbergen, Schüler- und Schullandheime, aber auch Heime, in denen Kinder und Jugendliche im Rahmen einer Hilfe zur Erziehung betreut werden.

Nr. 9

Umfasst sind die Gebäude eines Flughafens mit gewerblichem Luftverkehr, die öffentlich zugänglich sind.

Nr. 10

Der Gaststättenbegriff nach § 1 des Gaststättengesetzes ist weit gefasst. Darunter fallen alle Einrichtungen, die Getränke oder zubereitete Speisen zum Verkehr an Ort und Stelle anbieten, wenn sie für jede Person oder bestimmten Personenkreisen zugänglich sind. Damit gilt das Rauchverbot auch für Kneipen, Bars, Diskotheken und Festzelte.

Das Rauchverbot gilt nicht in vereinseigenen Räumen, die ausschließlich von Vereinsmitgliedern zu nicht öffentlichen Vereinsveranstaltungen genutzt werden. Die Veranstaltung darf jedoch nicht gewerblichen Zwecken dienen.

Abs. 2

Die bereits gesetzlich geregelten Rauchverbote im Schulgesetz, im Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch und in anderen Vorschriften bleiben bestehen.

Zu § 2 Ausnahmen vom Rauchverbot

Die Vorschrift regelt die Ausnahmen vom Rauchverbot.

Abs. 1

Die Regelung dient der Wahrung der Verhältnismäßigkeit des Eingriffs. Für die Ausweisung spezieller Raucherräume müssen (zusätzliche) Räume vorhanden sein und es dürfen nicht Räume in Anspruch genommen werden, die eigentlich für andere Zwecke benötigt werden. Um den Schutzzweck des Gesetzes nicht zu beeinträchtigen, dürfen es keine Räume sein, die als Besprechungs-, Sozial- oder Arbeitsräume dienen. Es ist durch bauliche Maßnahmen sicherzustellen, dass kein permanenter Luftaustausch zwischen dem Raucherraum und dem übrigen Gebäude besteht. In der Regel wird dies dadurch erfüllt, dass der Raucherraum durch eine Tür abgetrennt wird, die nur zum Zwecke des Betretens und Verlassens des Raumes geöffnet werden darf. Raucherkabinen, die dem Stand der Technik entsprechen und deren Lüftungseinrichtung einen sicheren und dauerhaften Schutz der Umgebungsluft sicherstellen, sind als abgetrennte Raucherräume anzusehen.

Die Formulierung "kann" stellt klar, dass weder ein Anspruch des Rauchenden auf Einrichtung eines Raucherraumes besteht noch dass die Verantwortliche oder der Verantwortliche einen solchen einrichten muss.

Abs. 2

Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz sowie der Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts erfordern Ausnahmen im Hinblick auf Räume, die im weiteren Sinne privaten Wohnzwecken dienen und ihren Bewohnerinnen und Bewohnern zur alleinigen Nutzung überlassen sind, z.B. in Heimen. Dazu zählen auch die Einzelunterbringungsräume in den Justizvollzugsanstalten, die privaten Räumen außerhalb der Einrichtungen vergleichbar sind. Abwei-

chungen von diesen Ausnahmen, z.B. aus Brandschutzgründen im Rahmen des Hausrechts, bleiben unberührt.

Abs. 3

Im Hinblick auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz sieht Abs. 3 Ausnahmemöglichkeiten für Patienten in besonderen Situationen vor. Hierzu gehören beispielsweise Patientinnen und Patienten, die sich im Bereich der Palliativmedizin oder in einer psychiatrischen Behandlung befinden oder aufgrund gerichtlicher Anordnung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in der Forensik untergebracht sind. Weiterhin kann sich bei manchen Patientinnen und Patienten, die rauchen und das Krankenhausgebäude nicht verlassen können oder dürfen, ein Rauchverbot negativ auf den Heilungsprozess auswirken. In allen diesen Fällen soll die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt die Entscheidung darüber treffen, ob bezüglich einer derartigen Patientin oder eines derartigen Patienten eine Ausnahme vom generellen Rauchverbot im Krankenhaus gemacht wird. Für diese Patientinnen und Patienten sind Vorkehrungen zu treffen, dass ihnen das Rauchen unter bestimmten Voraussetzungen (zu bestimmten Zeiten oder an bestimmten Orten, auch im Freien) ermöglicht wird. Dabei ist dafür Sorge zu tragen, dass der Schutz der nicht rauchenden Patientinnen, Patienten und Beschäftigten vor dem Passivrauchen soweit wie möglich gewährleistet und das Gebot der Rauchfreiheit im Krankenhaus durch diese Ausnahmemöglichkeit so wenig wie möglich beeinträchtigt wird.

Abs. 4

Um den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren, ist diese Ausnahme erforderlich. Durch den Begriff Nebenraum wird klargestellt, dass es sich hierbei nicht um den Haupt(gast)-Raum handeln darf. Es wird davon auszugehen sein, dass der Raum, in dem die Theke steht, regelmäßig der Hauptraum ist. Der Raucherraum darf nicht größer als der Nichtraucherzimmer sein. Es darf kein permanenter Luftaustausch zwischen diesen Räumlichkeiten stattfinden. In der Regel wird dies dadurch erfüllt, dass der Raucherraum durch eine Tür abgetrennt wird, die nur zum Zwecke des Betretens und Verlassens des Raumes geöffnet werden darf.

Abs. 5

Auch bei einem Gaststättenbetrieb in einem Zelt entsteht eine Passivrauchbelastung, sodass es gerechtfertigt ist, diesen ebenfalls grundsätzlich dem Rauchverbot zu unterwerfen. Allerdings ist es vertretbar, in Festzelten, wenn sie an ihrem jeweiligen Standort nur vorübergehend betrieben werden, das Rauchen bei entsprechender Kennzeichnung zu erlauben. Durch die kurze Standzeit birgt ein solcher Betrieb für Gäste und Bedienungspersonal nicht im gleichen Maße Gesundheitsgefahren durch Passivrauch wie ortsfeste Gastronomiebetriebe, die das ganze Jahr besucht werden.

Abs. 6

Dieser Absatz enthält die Ermächtigung für eine Rechtsverordnung zum technischen Nichtrauchererschutz. Ziel dieser Regelung ist es, auf neue technische Entwicklungen reagieren zu können, die genauso effektiv wie ein vollständiges Rauchverbot sind. Zurzeit gibt es nach den Ausführungen des Deutschen Krebsforschungszentrums, Heidelberg, keinen wirksamen technischen Nichtrauchererschutz. Die derzeitigen Ventilations- und Filtrationssysteme sind nicht in der Lage, eine von Tabakrauch unbelastete und damit gesundheitlich unbedenkliche Innenraumluft zu garantieren. Gegenwärtig gewährleistet nur die Null-Exposition von Tabakrauch den Gesundheitsschutz.

Zu § 3 Hinweispflicht

Die Hinweispflicht auf das Rauchverbot ist erforderlich, da auf diese Weise eine Beachtung des Rauchverbotes auf direktem Wege erreicht wird. Hinreichend große symbolische Darstellungen genügen für die Erfüllung der Pflicht.

Zu § 4 Verantwortlichkeit für die Durchsetzung des Rauchverbotes

Die Bestimmung ist wesentlich für die Wirksamkeit des Rauchverbotes, da sie die jeweilige Leitung für die Einhaltung des Rauchverbotes verantwortlich macht. Diese Verantwortung wird durch die Sanktionierung mit Geldbußen in § 5 noch verstärkt.

Als Maßnahmen zur Umsetzung des Rauchverbotes kommen der nochmalige Hinweis auf das Rauchverbot sowie die Ausübung des Hausrechts in Betracht.

Zu § 5 Ordnungswidrigkeiten

Die Einstufung von Verstößen als Ordnungswidrigkeit wird dem Rauchverbot die notwendige Beachtung sichern und dazu beitragen, dass Konflikte nicht auf der Ebene der betroffenen Einzelpersonen ausgetragen werden müssen.

Freiwillige Selbstverpflichtungen und Einzelregelungen haben sich als unwirksam erwiesen, den vom Rauchen ausgehenden Gesundheitsgefahren zu begegnen. Daher ist nunmehr ordnungsrechtliches gesetzgeberisches Handeln vonnöten, um auch der Schutzpflicht des Staates nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG zu genügen.

Um die Wirksamkeit des Rauchverbotes zu unterstreichen, muss daher die Möglichkeit vorgesehen werden, Zuwiderhandlungen gegen die Regelungen dieses Gesetzes als Ordnungswidrigkeit mit Bußgeld zu ahnden.

Abs. 1

Es werden die Ordnungswidrigkeitstatbestände des Rauchens in einer rauchfreien Einrichtung und der Verstoß gegen die Hinweispflicht sowie gegen die Pflichten als Verantwortliche oder Verantwortlicher einer rauchfreien Einrichtung geregelt.

Abs. 2

Die Regelung normiert die Bußgeldtatbestände.

Abs. 3

Die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten erfolgt im Hinblick auf die Ortsnähe durch die Gemeindevorstände. Darüber hinaus ist zu erwarten, dass sich auch in den Gaststätten der ganz überwiegende Anteil der Rauchenden an die Rauchverbote halten wird.

Zu § 6 Übergangsvorschrift

Durch diese Änderung soll sichergestellt werden, dass die Einrichtung von Raucher- oder Nichtraucherräumen in Gaststätten von bisher nicht zu Gastzwecken genutzten Räumen ohne Genehmigungspflicht für eine Übergangsfrist von zwei Jahren möglich ist. Keine Genehmigungspflicht besteht auch, wenn ein bereits als Gastraum genutzter Raum als Raucherraum deklariert werden soll. Dies gilt ebenfalls bei baulicher Teilung eines solchen Gastraumes in einen Hauptraum und einen Nebenraucherraum. Satz 2 der Übergangsvorschrift stellt klar, dass diese Nutzungsänderungen keiner Erlaubnis nach dem Gaststättengesetz bedürfen, sondern nur der zuständigen Behörde angezeigt werden müssen.

Zu § 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten und das Außerkrafttreten dieses Gesetzes.

Wiesbaden, 25. Juni 2007

Der Hessische Ministerpräsident
Koch

Die Hessische Sozialministerin
Lautenschläger